



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen/Längsee vom 29. 4. 2015, Zahl: 003-3/004/2014-12, womit im Ortsgebiet von St. Peter/Taggenbrunn – im Bereich der Müllinsel – Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen verordnet werden

Gemäß der §§ 14 und der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgF. in Verbindung mit den §§ 43, 44, § 52a) 13 a. und 94d. lit. 4d) der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl Nr 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl Nr 39/2013, wird verordnet:

### § 1 Parkverbot

Auf der Gemeindestraße in St. Peter, Dorfstraße im Bereich der Müllinsel, wird laut beiliegendem Lageplan (Anlage 1) ein vorübergehendes „Parkverbot“ erlassen.  
Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

### § 2 Kennzeichnung

Der Bereich des Parkverbotes ist durch die Anbringung eines Vorschriftzeichens gemäß § 52 lit. a Z 13a. StVO 1960 (**Parken verboten**) kundzumachen.

### § 3 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt durch das Anbringen des Verkehrszeichens in Kraft.
2. Überdies ist die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes St. Georgen/Längsee ortsüblich zu verlautbaren.

### § 4 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960 idgF. geahndet.

Anlage 1: Lageplan

Angeschlagen am: 30. 04. 2015  
Abgenommen am: 20. 5. 2015

Nachrichtlich an:

- Polizeiinspektion Launsdorf, A-9314 Launsdorf, Hauptstraße 12 (P 9314 launsdorf@polizei.gv.at)



Der Bürgermeister:

Konrad Seunig

